



## **SATZUNG**

**Kleingärtnerverein „Brühler Herrenberg“ Erfurt e. V.**

Gegründet 1919

	Seite
<b>A. Allgemeines</b>	
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Verbandsmitgliedschaft	1
<b>B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</b>	
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	1
§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	2
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
§ 7 Mitgliedschaftsrechte	3
§ 7a Sonderrechte	3
§ 8 Finanzielle Beitragspflichten	3
§ 9 Sonstige Mitgliedspflichten	4
<b>D. Die Organe des Vereins</b>	
§ 10 Bestehende Organe; Bildung neuer Organe	4
§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	4
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung Tagesordnung	5
§ 14 Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung	5
§ 15 Leitung der Mitgliederversammlung	5
§ 16 Der Ablauf der Mitgliederversammlung	6
§ 17 Versammlungsprotokoll	6
§ 18 Zusammensetzung und Bildung des Gesamtvorstands	7
§ 19 Vertretungsvorstand	7
§ 20 Aufgaben des Gesamtvorstands	7
§ 21 Beschlussfassung des Gesamtvorstands	8
§ 22 Der Schriftführer	8
§ 23 Der Hauptkassierer	8
§ 24 Die Beisitzer	8
§ 25 Kassenprüfung	8
<b>E. Vereinsgruppen</b>	
§ 26 Gruppenbildung	9
§ 27 Gruppenleitung	9
§ 28 Gruppenversammlungen	9
§ 29 Auflösung von Vereinsgruppen	9
<b>F. Kleingartenpacht</b>	
§ 30 Beginn des Pachtvertrages	9
§ 31 Ende des Pachtvertrages	10
§ 32 Rückgabe des Kleingartens	10
<b>G. Ordnungswidrigkeiten, Schlichtungskommission</b>	
§ 33 Ordnungsverstöße, Streitigkeiten	11
§ 34 Ordnungsmittel	11
§ 35 Antragstellung, Befristung	11
§ 36 Bildung der Schlichtungskommission	11
§ 37 Entscheidungen der Schlichtungskommission	12
<b>H. Haftungsbeschränkung</b>	
§ 38 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber	12
<b>I. Vereinsauflösung</b>	
§ 39 Auflösungsentscheidung, Liquidatoren, Vermögensanfall	12

## **A. Allgemeines**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
» Kleingärtnerverein „Brühler Herrenberg“ Erfurt e.V. «.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer: 178 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerie und als Bestandteil des öffentlichen Grüns die Förderung der Naturverbundenheit und der Einhaltung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.
- (2) Der Verein dient der Zusammenfassung von Kleingärtnern unter Ausschluss jeglicher konfessioneller und parteipolitischer Ziele.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein verpachtet und beaufsichtigt die in der Kleingartenanlage vorhandenen Kleingärten und fördert die kleingärtnerische Tätigkeit durch fachliche Beratung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt Erfurt vorzulegen.

### § 3 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied im Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V..
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind der Kleingartenordnung vom 09.10.1996 des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung unterworfen. Soweit sonach Verbandsrecht verbindlich ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt dem Verband. Änderungen des als Satzung verbindlichen Rechts des Verbandes werden durch Änderung der Satzung des Vereins übernommen.

## **B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

### § 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten, das Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält.
- (2) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung/ein Exemplar der weiter verbindlichen Ordnungen auszuhändigen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach der entsprechenden Entscheidung des Gesamtvorstandes mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies der Gesamtvorstand **mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder beschließt. Der Beschluss kann nur auf der Grundlage der Mitgliederversammlung der Ehrenordnung des KGV „Brühler Herrenberg“ Erfurt e.V. erfolgen.**

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten.
- (3) Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt erklärt werden.
- (4) Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- (5) Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstands wieder zurückgenommen werden.
- (6) Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge (Umlagen oder Ordnungsgelder) unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen

Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später mittels »Einschreiben mit Rückschein« zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn sich ein Mitglied einer vereinsbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken und Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt. Den Antrag auf Ausschluss kann nur die Schlichtungskommission stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Vor dessen Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung der Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Gesamtvorstand kann nach seinem Ermessen die persönliche Anhörung des Betroffenen anordnen. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels »Einschreiben mit Rückschein« bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### § 7 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) In den Mitgliederversammlungen haben die ordentlichen Mitglieder das Anwesenheits-, Auskunfts-, Rede- und Stimmrecht.

### § 7 a Sonderrechte

- (1) Die Ehrenmitglieder haben folgende Sonderrechte gem. § 35 BGB:
- a) sie sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von der Entrichtung von baren Mitgliedsbeiträgen befreit;
  - b) ihrem einstimmigen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss entsprochen werden, falls sie einen nicht völlig außerhalb des Vereinszwecks liegenden Tagesordnungspunkt dem Gesamtvorstand schriftlich benennen;
  - c) sie können mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsvorstandsmitglied freiwillig aus dem Verein ausscheiden;

- d) ein Vereinsausschluss ist nur möglich, wenn ein sonderberechtigtes Mitglied durch rechtskräftiges Urteil eines staatlichen Strafgerichts wegen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe mit einer der in § 45 StGB genannten Nebenfolgen verurteilt worden ist.

### § 8 Finanzielle Beitragspflichten

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag und bei Abschluss eines Pachtvertrages folgende weitere Zahlungen zu leisten. Diese sind im Voraus im Dezember eines Jahres, bzw. zum Beginn der Mitgliedschaft/Pacht anteilig für das laufende Jahr, zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags und der weiteren Zahlungen:
  - a) Nutzungsentgelt (Pacht),
  - b) Jahresprämie für Versicherungen,
  - c) Umlage für den Verein,
  - d) Beitrag für den Stadtverband,
  - e) Kosten für den Wasserverbrauch und der Abwassergebühren an das öffentliche Netz,
  - f) Ersatzbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden,
  - g) Anteil an der Grundsteuer wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Wird der Zahlungstermin überschritten, erfolgt die 1. Mahnung innerhalb von vier Wochen. Die Kosten der Mahnung gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, säumige Zahlungspflichtige mit Aushang in der Kleingartenanlage zu mahnen.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Gesamtvorstand.
- (6) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage beschließen.
- (7) Werden von einem Vereinsmitglied im laufenden Kalenderjahr Arbeitsstunden (Gemeinschaftsleistungen) erbracht die über das Maß von 15 Stunden hinausgehen, so können diese – maximal bis zur Höhe der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Anzahl pro Garten und Jahr – auf Antrag in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.

### § 9 Sonstige Mitgliedspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (2) Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- (3) Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Gesamtvorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet pro Parzelle Pflichtstunden (Gemeinschaftsleistungen) zu leisten. Die Höhe der Pflichtstunden pro Jahr wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei nicht Erbringung der Pflichtstunden wird ein finanzieller Ersatzbeitrag gem. § 8 Abs. 3 Buchstabe f fällig.
- (5) Die mehr erbrachten Pflichtstunden pro Jahr können aufgrund einer schriftlichen Bescheinigung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes auf die nächsten Jahre übertragen werden. Das Pflichtstundenzeitkonto endet mit Beendigung des Pachtvertrages. Eine Auszahlung der geleisteten Pflichtstunden ist zu keinem Zeitpunkt gestattet. Das Führen des Pflichtstundenzeitkontos obliegt dem Hauptkassierer und wird mit der Jahresrechnung ausgewiesen.

#### D. Die Organe des Vereins

##### § 10 Bestehende Organe; Bildung neuer Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Gesamtvorstand,
  - c) **der Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB**
  - d) die Kassenprüfer,
  - e) die Schlichtungskommission.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

##### § 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr in den ersten vier Monaten einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
- a) wenn es der Gesamtvorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
  - b) wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstands vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
  - c) wenn die Berufung von mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand verlangt wird.

##### § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vertretungsvorstands; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
  - b) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;

- d) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags; Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderumlagen und der weiteren Zahlungen gemäß § 8 Abs. 3;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands (außer Gruppenobleute) und der sonstigen Organmitglieder;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
- h) als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds;
- i) Bestätigung und Widerruf der Gruppenobleute als Gesamtvorstandsmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung kann dem Gesamtvorstand Weisungen erteilen.

#### § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Einberufungsorgan ist der Gesamtvorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Aushänge in der Kleingartenanlage und durch Bekanntmachung in den Gruppenversammlungen geladen. Zwischen der Veröffentlichung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei, höchstens sechs Wochen liegen (Ladungsfrist).
- (3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch briefliche Benachrichtigung eines jeden Mitglieds einberufen werden. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitglieds zu richten. Es gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.
- (4) Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von zweidrittel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

#### § 14 Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung



- (1) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Eröffnung durch den Versammlungsleiter,
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
  - c) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
  - d) Genehmigung der Tagesordnung,
  - e) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
  - f) Bericht des Vertretungsvorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - g) Bericht des Hauptkassierers,
  - h) Entlastung des Vertretungsvorstands und
  - i) durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen bzw. Nachwahlen.

#### § 15 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter oder auch bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet.
- (2) Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (3) Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

#### § 16 Der Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (2) Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (3) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist er verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.
- (4) Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich-geheim abzustimmen. Das Nähere regelt eine Versammlungsordnung. Im Übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden; es ist dann in der von dieser Minderheit gewünschten Form abzustimmen.
- (5) Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend ist:  
Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins.  
Im Übrigen ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (7) Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.
- (8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

#### § 17 Versammlungsprotokoll

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Neinstimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse.
- (3) Ein Antrag, der eine Satzungsänderung/ Zweckänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.
- (5) Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt.
- (6) Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden.
- (7) Über einen Widerspruch entscheiden der Versammlungsleiter und der Schriftführer.

#### § 18 Zusammensetzung und Bildung des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus 16 Personen, die eine Vereinsmitgliedschaft von wenigstens zwei Jahren haben müssen:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter,
  - dem Schriftführer,
  - dem Hauptkassierer,
  - **den bis zu fünf Beisitzern,**
  - den Gruppenobleuten.

- (2) **Eine Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes dauert vier Jahre, jedoch längstens bis zum Ablauf der Amtszeit des aktuellen Gesamtvorstandes und Wahl eines neuen Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist zulässig. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist einzeln zu wählen. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied - für die restliche Amtszeit bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung – zu wählen. [außer im Fall des § 11 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung].**
- (3) **Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes beginnt mit dem Tag der Wahl durch die Mitgliederversammlung.**

**Absatz 4 neu aufgenommen:**

- (4) Die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand endet vorzeitig:
- a) bei den Mitgliedern des Vertretungsvorstandes durch deren schriftliche Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Gesamtvorstand oder
  - b) durch schriftliche Rücktrittserklärung eines sonstigen Mitglieds des Gesamtvorstandes gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins,
  - c) entsprechend § 12 Abs. 1 Buchst. e) der Satzung mittels Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
  - d) bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft eines Mitglieds des Gesamtvorstandes und
  - e) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit eines Mitglieds des Gesamtvorstandes.

§ 19 Vertretungsvorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Stellvertreter ist angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.
- (3) Die Vertretungsbefugnis des Vertretungsvorstands ist ausschließlich für den folgenden Fall beschränkt: Soll der Verein durch ein Geschäft im Werte von 5 000 DM (ab 01.01.2002 von 2500 Euro) und mehr verpflichtet werden, so muss der Vertretungsvorstand dem Geschäftsgegner einen mit einfacher Mehrheit gefassten schriftlich ausgefertigten Zustimmungsbeschluss des Gesamtvorstands vorlegen, widrigenfalls eine Verpflichtung des Vereins nicht eintritt.

## § 20 Aufgaben des Gesamtvorstands

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) In den Wirkungskreis des Gesamtvorstands fallen insbesondere:
  - a) Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
  - b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
  - c) die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
  - d) die Erstellung eines Jahresberichts;
  - e) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht wichtigen Beschlüsse;
  - f) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt;
  - g) die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
  - h) die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Jedes Gesamtvorstandsmitglied leitet das ihm durch die Vorstandsgeschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Gesamtvorstand schriftlich zu berichten.

## § 21 Beschlussfassung des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens acht Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter kann schriftlich – auch per Telefax – oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Gesamtvorstandes ist erforderlich. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Gesamtvorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Neinstimmen, Stimmenthaltungen).

Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.

### § 22 Der Schriftführer

- (1) Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins. Er führt auch die Mitgliederlisten.
- (2) Über die Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzungen des Gesamtvorstands hat er die Niederschriften anzufertigen, in die vor allem die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind.

### § 23 Der Hauptkassierer

- (1) Dem Hauptkassierer obliegt die Führung der Vereinskasse.
- (2) Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.
- (3) Der Hauptkassierer ist befugt, Beiträge, Umlagen und Ordnungsgelder einzuziehen. In diesem Aufgabenkreis ist er besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB.
- (4) Der Hauptkassierer hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.

### § 24 Die Beisitzer

- (1) Die fünf Beisitzer des Gesamtvorstandes sind: der Beisitzer für Bau und Instandhaltung, für Ordnung und Sicherheit, für Umwelt- und Naturschutz, für Kultur und Jugend und für Senioren.
- (2) Die Zuordnung des Ressorts regelt die Vorstandsgeschäftsordnung.

### § 25 Kassenprüfung

- (1) Anlässlich der Wahl des Gesamtvorstands wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren; die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung durch den Kassenverwalter zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (4) Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

## **E. Vereinsgruppen**

### § 26 Gruppenbildung

(1) Der Verein gliedert sich in

- Gruppe 1 Garten-Nr. 1- 25
- Gruppe 2 Garten-Nr. 26-47
- Gruppe 3 Garten-Nr. 48-80
- Gruppe 4 Garten-Nr. 81-102
- Gruppe 5 Garten-Nr. 103-120
- Gruppe 6 Garten-Nr. 121-135
- Gruppe 7 Garten-Nr. 136-156.

(3) Die Gruppen werden von denjenigen Vereinsmitgliedern gebildet, die der Zuordnung des von Ihnen gepachteten Kleingartens entspricht.

### § 27 Gruppenleitung

(1) Jede Gruppe wird von einem Gruppenobmann geleitet, der von der Versammlung der Mitglieder der Gruppe gewählt wird.

(2) Die Wahl des Gruppenobmanns muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Ein Gruppenobmann ist nicht befugt, im Namen des Vereins nach außen zu handeln.

### § 28 Gruppenversammlungen

(1) Die Angehörigen einer Gruppe bilden die Gruppenversammlung, welche vom Gruppenobmann mindestens halbjährlich, sonst nach Bedarf, einberufen wird.

(2) Die Beschlussfassungen der Gruppenversammlung ist auf die Gegenstände beschränkt, welche die jeweilige Gruppe in ihren Angelegenheiten betreffen.

(3) Jedes Mitglied des Gesamtvorstands ist berechtigt, an Gruppenversammlungen teilzunehmen. Ihm steht auch das Rederecht zu, das Stimmrecht jedoch nur dann, wenn das Gesamtvorstandsmitglied zugleich Angehöriger der betreffenden Gruppe ist.

### § 29 Auflösung von Vereinsgruppen

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinsgruppe auflösen, wenn hierfür ein Grund vorhanden ist.

## **F. Kleingartenpacht**

### § 30 Beginn des Pachtvertrages

(1) Die Vergabe neu zu verpachtender Kleingärten erfolgt nach festgelegten Gesichtspunkten wie :

- die Mitgliedschaft der zukünftigen Pächter,
- die Reihenfolge der Vereinsaufnahme und

- den Vergaberichtlinien des Vereins.
- (2) Über die Vergabe eines Kleingartens entscheidet der Gesamtvorstand auf der Grundlage eines rechtskräftigen Kaufvertrages zwischen alten und zukünftigen Pächter.
- (3) Der Pachtvertrag wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter abgeschlossen.

### § 31 Ende des Pachtvertrages

- (1) Der Pachtvertrag wird beendet durch:
  - a) die schriftliche Kündigung oder Beendigung der Mitgliedschaft des Pächters;
  - b) durch den Tod des Pächters, wenn ein überlebender Ehepartner zu diesem Zeitpunkt nicht nutzungsberechtigt war. Mit diesem kann innerhalb von zwei Monaten ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden;
  - c) die ordentliche oder fristlose Kündigung des Pachtvertrages durch den Gesamtvorstand.
- (2) Der Pachtvertrag kann durch den Pächter mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30. November des laufenden Jahres gekündigt werden.
- (3) Mit Zustimmung des Gesamtvorstands ist eine Kündigung zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat möglich.
- (4) Eine ordentliche Kündigung durch den Gesamtvorstand ist möglich wenn:
  - 1. der Pächter seinen Kleingarten im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung nur mangelhaft bewirtschaftet bzw. die Nutzung an Dritte überträgt;
  - 2. der Pächter ohne Zustimmung des Vorstands Bauwerke errichtet oder erweitert, die der Genehmigungspflicht unterliegen;
  - 3. der Pächter Kleintiere in der Kleingartenanlage hält (außer im Fall der Ziff.7 §20a BkleingG);
  - 4. der Pächter einer angeordneten Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - 5. der Pächter Wasser unter Umgehung der für den Verein getroffenen Festlegungen widerrechtlich aus dem Leitungsnetz entnimmt;
  - 6. der Pächter anfallende Fäkalien nicht umweltgerecht entsorgt.
- (5) Eine fristlose Kündigung durch den Gesamtvorstand ist möglich wenn:
  - 1. der Pächter seine Pflichten aus der Satzung grobfahrlässig verletzt;
  - 2. der Pächter mit der Entrichtung des Nutzungsentgelts (Pacht) für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Nutzungsentgeltforderung erfüllt;
  - 3. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingartenanlage so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

- (6) Der Pächter hat das Recht innerhalb von vier Wochen gegen die ausgesprochene Kündigung schriftlich beim Gesamtvorstand Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 32 Rückgabe des Kleingartens

- (1) Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Kleingarten mit den darauf befindlichen baulichen Anlagen, den gärtnerischen Kulturen und Anpflanzungen dem Gesamtvorstand in einem ordnungsgemäß bewirtschafteten Zustand zu übergeben.
- (2) Nicht genehmigte Einrichtungen sind auf Forderung des Gesamtvorstands zu entfernen.
- (3) Die Übergabe an den nachfolgenden Pächter erfolgt, auf der Grundlage eines Kaufvertrages zwischen alten und neuen Pächter, durch den Gesamtvorstand.
- (4) Die Bewertung der bewertungspflichtigen Anlagen und Anpflanzungen erfolgt durch unabhängige, sachkundige Schätzer des Verbandes der Kleingärtner.
- (5) Den Antrag für den Einsatz der Schätzer stellt der Gesamtvorstand.
- (6) Die Kosten der Schätzung hat der Verkäufer zu übernehmen. Die Kaufsumme ist im Kaufvertrag auszuweisen.
- (7) Der Kaufvertrag ist durch den Gesamtvorstand zu bestätigen.

## **F. Ordnungswidrigkeiten, Schlichtungskommission**

### § 33 Ordnungsverstöße, Streitigkeiten

- (1) Ordnungswidrig verhält sich ein Mitglied, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinsbereichs dem Ansehen des Vereins schadet.
- (2) Streitigkeiten sind solche über die Auslegung der Satzung bzw. der Kleingartenordnung
  - a) zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit;
  - b) zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und –pflichten bzw. über Sonderrechte und –pflichten;
  - c) zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander.



### § 34 Ordnungsmittel

- (1) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung (oder der Satzungen der übergeordneten Verbände) und der Kleingartenordnung sowie gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist die Schlichtungskommission berechtigt Ordnungsmittel über die Mitglieder zu verhängen.
- (2) Als Ordnungsmittel können gegen ein Mitglied verhängt werden:
  - a) Abmahnung,
  - b) Verweis,
  - c) Ordnungsgeld bis zur Höhe von 200DM ( ab 01.01.2002 von 100 Euro ),
  - d) Antrag auf Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 7 der Satzung.

### § 35 Antragstellung, Befristung

- (1) Die Anrufung der Schlichtungskommission zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens oder einer Schlichtung kann durch jedes Vereinsmitglied nur schriftlich erfolgen.
- (2) Ein Antrag auf ein Ordnungsverfahren kann nicht mehr gestellt werden, wenn das ordnungswidrige Verhalten des betroffenen Mitglieds mehr als sechs Monate zurückliegt.

### § 36 Bildung der Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die unbeschränkt geschäftsfähig und Mitglieder des Vereins seit mindestens drei Jahren sein müssen.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Annahme der Wahl an gerechnet, gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Als Mitglied der Schlichtungskommission kann nur gewählt werden, wer weder dem Gesamtvorstand angehört noch Kassenprüfer ist.

### § 37 Entscheidungen der Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission hat dem betroffenen Mitglied schriftlich die gegen dieses erhobene Anschuldigung mit der Aufforderung mitzuteilen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen sich schriftlich zu rechtfertigen.
- (2) Die Schlichtungskommission hat jedoch dem betroffenen Mitglied auf dessen Verlangen Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben.
- (3) Die Schlichtungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung der Schlichtungskommission ist mit der Beschlussfassung sofort wirksam, wenn eine Ahndung abgelehnt wird. Wird ein Ordnungsmittel verhängt, so wird die Entscheidung wirksam, wenn sie

mit Gründen versehen, dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt gemacht worden ist.

- (4) Die Schlichtungskommission entscheidet gemäß § 33 der Satzung nur über Ordnungsverstöße und in Streitigkeiten.

## H. Haftungsbeschränkung

### § 38 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## I. Vereinsauflösung

### § 39 Auflösungsentscheidung, Liquidatoren, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und bei Beschlussfähigkeit nach § 16 Abs. 5 und mit der in § 16 Abs. 8 Satz 2 der Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Hauptkassierer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er mit Liquidationsfolge seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Erfurt an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.04.2001 angenommen und wurde mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Letzte Änderungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.04.2017 angenommen und mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Erfurt, den 01.04.2017

Ralf Keller  
Vorsitzender